

3. Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ Abwägungen der Bedenken und Anregungen der Privaten

| Festsetzungs-Nr. | 3. Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.-Nr. |
|--|---|-----------|---|--|---------|
| 0 1 2.1 2.2 2.3 2.4 3. 5. | Allgemeines Entwicklungsziele für die Landschaft Ausweisung Naturschutzgebiete Ausweisung Landschaftsschutzgebiete Ausweisung von Naturdenkmälern Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen Zweckbestimmung für Brachflächen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen | | Im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ hat der Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Kreisverband Borken, eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der Bedenken und Hinweise vorgetragen wurden. Dieser Stellungnahme haben sich die nachfolgend aufgeführten Landwirte direkt durch Übernahme des Schreibens als Vorlage bzw. indirekt durch Übernahme der Inhalte in eigene Texte angeschlossen. Die Bedenken mit gleichen Inhalten sind in den nachfolgenden Gruppen zusammengefasst worden. Die hinter den Einwendern aufgeführten Buchstaben geben die Bedenken/Hinweise wieder. | | |
| | | | a) Das Entwicklungsziel, Ackerland in Grünland umzuwandeln und bzw. oder extensiv zu bewirtschaften, ist zu streichen. Die Beibehaltung eines solchen Entwicklungszieles schwächt den landwirtschaftlichen Standort Reken. | 1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen</u> , ihnen <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Das angesprochene Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan nicht enthalten. Im übrigen sind die Entwicklungsziele nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens | |

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.- Nr. |
|------------------|---|-----------|-----------------------------------|---|-------------|
|------------------|---|-----------|-----------------------------------|---|-------------|

| | | | | | |
|--|--|--|---|---|--|
| | | | b) Die Ausweisung von Schutzstreifen im Bereich von Naturdenkmalen und Landschaftsbestandteilen von 1,5 m Breite ist weder notwendig noch geboten. Die Landschaftselemente wurden durch Grundeigentümer gepflanzt und auch für die Zukunft gehegt und gepflegt. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen</u>, ihnen <u>kann nicht gefolgt werden</u>. 2. Die genannte Abgrenzung ist für den Schutz der wertvollen Landschaftselemente zwingend erforderlich. Die Festsetzung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 22 und 23 LG NW. Auf sie kann nicht verzichtet werden. | |
| | | | c) Das Verbot der ordnungsgemäßen Nutzung der benachbarten Flächen von u.a. Naturdenkmalen, entgegen der bisherigen Regelung, soll zurückgenommen werden. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Den <u>Bedenken kann nicht gefolgt werden</u>. 2. Die benachbarten Flächen sind nicht Gegenstand der Schutzfestsetzung. Von daher unterliegen sie bezogen auf den Schutzgegenstand keinerlei Bewirtschaftungseinschränkungen. | |
| | | | d) Das Verbot der Umwandlung nicht ackerfähigen Grünlands in eine andere Nutzungsform innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zurückzunehmen. Die Flächenentwässerung muss auch bei Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern gesichert sein. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen</u>, ihnen <u>kann nicht gefolgt werden</u>. 2. Die kritisierte Festsetzung ist Inhalt des seit 1989 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Rekener Berge“. Probleme in der Anwendung haben sich seither nicht ergeben. Im übrigen nimmt diese Passage nicht am Änderungsverfahren teil. | |
| | | | e) Standortgebundene Festsetzungen für Anpflanzungen etc., die die Verkehrspflicht des Grundeigentümers/Bewirtschafters steigern, sind aus dem Landschaftsplan „Rekener Berge“ zu streichen. Mindestens ist im Landschaftsplan eine Re- | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u>, ihr <u>wird nicht gefolgt</u>. 2. Der Änderungsteil beinhaltet keine neuen standortgebundenen Festsetzungen. 3. Die zusätzlich aufgenommenen Fest- | |

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.-Nr. |
|------------------|--|-----------|---|--|---------|
| | | | gelung aufzunehmen, wonach die Haftungs- und Kostenrisiken im Zusammenhang hiermit vom Landschaftsplanträger, Kreis Borken, zu tragen sind. | setzungen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung bereits umgesetzt. Es ist Verpflichtung des Landes NRW, diese bei Änderung des Planes zu berücksichtigen. | |
| | | | f) Die bestehenden Hofstellen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sind mit einem Radius von 300 m aus den Schutzgebieten herauszunehmen. Die Betriebe sind auf die Nutzung der Hofflächen und damit verbunden auf Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeiten angewiesen. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen <u>wird nicht gefolgt werden.</u></u> 2. Die im Landschaftsplan vorgesehene Regelung basiert auf einer mehrere Jahrzehnte umfassenden Erfahrung. Sie wird in dieser Form mindestens in allen Münsterlandkreisen angewandt. Sie erfüllt in der bestmöglichen Art und Weise die Forderung nach baulichen Veränderungen und zukünftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe. Unter der Ziffer 6) des Landschaftsplanes ist eine umfassende Ausnahmeregelung für das gesamte landwirtschaftliche Bauen enthalten. Ein Herausstanzen der landwirtschaftlichen Betriebe, die landschaftsprägender Bestandteil der Parklandschaft des Münsterlandes sind, hätte zur Folge, dass die genannte Ausnahmeregelung nicht mehr anwendbar wäre und die bauliche Entwicklung sich ausschließlich innerhalb der abgegrenzten Bereiche abspielen müsste. Dadurch wären die gewünschten baulichen Veränderungen und Entwicklungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht mehr möglich. Die Forderungen stellen eindeutig einen Rückschritt dar. Die in der | |

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.-Nr. |
|------------------|---|-----------|--|--|---------|
| | | | | bisherigen Landschaftsplanungspraxis des Kreises Borken angewandte und bewährte Ausnahmereglung schöpft die Möglichkeit des Baugesetzbuches voll aus und sichert die Entwicklung der Betriebe durch Anspruch von Genehmigungen aufgrund des Ausnahmetatbestandes. | |
| | | | g) Die Regelungen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen, wie auch Telekommunikationsleitungen und zur Anlage von Zäunen für die Weide- und Ackerwirtschaft, sind unverhältnismäßig und somit zurückzunehmen. Im gesamten Landschaftsplangebiet ist dem Grundstückseigentümer/ Bewirtschafter zu überlassen, welche Art von Weidezäunen (Eichenpfähle etc. oder künstliche Imitate wie z. B. PCV-Pfähle) er verwendet. | 1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen</u> , ihnen <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die genannten Maßnahmen zählen nach den einschlägigen Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder per Legaldefinition zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Derartige Maßnahmen in den Schutzgebieten ohne steuernde Regelungen zuzulassen, verbietet sich aus der Natur der Dinge. | |
| | | | h) Die Regelung zur Zweckbestimmung für Brachflächen ist zu streichen bzw. mindestens vollständig der Angebotsplanung und damit dem Freiwilligkeitsprinzip zu unterstellen. | 1. Die <u>Forderung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Festsetzungen zu Brachflächen sind nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens. | |
| | | | i) Die beabsichtigte Änderung des bestehenden Landschaftsplanes „Rekener Berge“ ist nicht erforderlich. Viele Regelungen sind über den Weg des Vertragsnaturschutzes möglich. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Der <u>Einwender</u> <u>verkennt</u> , dass ohne die nunmehr beabsichtigte Änderung des Planes, Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes nicht zulässig wären. Dies ist u.a. einer der Gründe, die | |

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.- Nr. |
|------------------|---|-----------|--|--|-------------|
| | | | | zu diesem Änderungsverfahren geführt haben. | |
| | | | <p>j) Mit der Fortsetzung der Landschaftsplanung sollte so lange gewartet werden, bis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung der Novelle des LG NW • Neufassung des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplan) durch den Regionalrat • Planung und Ausbau der B 67n • Planung und Realisierung des gemeinsamen Gewerbegebietes der Städte Borken, Heiden und Reken | <p>1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u>, ihm wird teilweise gefolgt.</p> <p>2. Die Fortführung des Verfahrens wurde bis zur Rechtskrafterlangung der LG-Novelle unterbrochen und kann nunmehr fortgeführt werden. Die weiteren genannten Planungsvorhaben sind für das anstehende Änderungsverfahren nicht relevant.</p> | |
| | | | <p>k) Die Überarbeitung des bestehenden Landschaftsplanes „Rekener Berge“ hat dem Ziel zu dienen, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen zu sichern. In den Landschaftsplan ist ein entsprechendes Entwicklungsziel, welches verbindlich sein soll, hinzuzufügen. Darüber hinaus sind diese um die positiven Auswirkungen einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu ergänzen. Ohne die Landwirtschaft gäbe es die schützenswerte Kulturlandschaft (Parklandschaft) des Münsterlandes nicht.</p> | <p>1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u>, ihm kann nicht gefolgt werden.</p> <p>2. Die Entwicklungsziele für die Landschaftsplanung werden vom LG NW vorgegeben. Für das geforderte Ziel ist kein Raum. Der Einwender verkennt, dass der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und festzusetzen hat. Die genannten Punkte zählen nicht dazu.</p> | |
| | | | <p>l) Der Landschaftsplan soll eine Regelung enthalten, wonach alle ökologischen sowie landschaftsmäßigen Verbesserungen des Erscheinungsbildes der Landschaft im weitesten Sinne als Ausgleichstatbestände anerkannt werden. Die Ausgleichswirkung</p> | <p>1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u>, ihm <u>muß nicht gefolgt werden</u>.</p> <p>2. Der Hinweis geht ins Leere, da eine entsprechende Formulierung bereits im Plan enthalten ist.</p> | |

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.-Nr. |
|------------------|---|-----------|---|--|---------|
| | | | muss dabei auch im Bereich des individuellen/ privaten Bauens Anwendung finden. | | |
| | | | m) Eine Überarbeitung sämtlicher Gebots- und Verbotskataloge ist im Sinne einer Entschlackung des alten Planes notwendig. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</u> 2. Eine derartige Überarbeitung ist bereits erfolgt. | |
| | | | n) Die Entwicklungsziele und Festsetzungen stehen in ihrer Gesamtheit einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft entgegen. Durch deren Umsetzung ist eine Benachteiligung für Betriebe im LP-Gebiet verbunden mit einem Wertverlust der Flächen durch Schutzgebietsausweisungen gegeben. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. Die pauschal erhobene Behauptung ist insgesamt unzutreffend. Sie verkennet, dass der Landschaftsplan „Rekenener Berge“ bereits seit 1989 rechtskräftig ist und erfolgreich mit den Grundstückseigentümern umgesetzt wurde. Die behaupteten Wirkungen sind nicht existent. | |
| | | | o) Ausweisung von LSG ist nicht notwendig. Hierdurch käme es auch zu einem Bürokratieabbau, da die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren nicht mehr zu beteiligen ist. Darüber hinaus konnte der gute Zustand auch ohne Unterschutzstellung von der Landwirtschaft erreicht werden. Für Viehunterstände, Bushaltestellen, Wartehäuschen und Hundehütten sollte ebenfalls eine generelle Ausnahmegenehmigung erteilt werden. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm kann nicht gefolgt werden.</u> 2. Die Einwender verkennen den gesetzlichen Auftrag des Landschaftsgesetzes NW. Darüber hinaus ist ihnen der Verfahrensweg bei Baugenehmigungen im Außenbereich nicht geläufig, bei denen die untere Landschaftsbehörde stets zu beteiligen ist. | |
| | | | p) Die Unterhaltung und der behutsame Ausbau von Wirtschaftswegen stellt eine Zukunftsaufgabe dar. Durch die Änderung der | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> | |

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.- Nr. |
|------------------|---|-----------|--|---|-------------|
| | | | Rahmenbedingungen (Tourismus, größere Maschinen in der Landwirtschaft usw.) ist auf Dauer eine Verbreiterung vieler Wege unumgänglich. Bei der Unterhaltung dieser Wege soll die Verwendung von aufbereiteten Wirtschaftsgütern als Wegebaustoff ermöglicht werden. | | |
| | | | q) Das Planwerk ist sprachlich zu überarbeiten. Umgesetzte Maßnahmen sind als solche deutlich zu benennen. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> | |
| | | | r) Die geplante Auffichtung der im Übermaß erstellten Heckenstrukturen, wie im LP „Velen“ bereits mehrfach von der Arbeitsgruppe „Landwirtschaft“ angeregt, wird begrüßt. neben dem nördlich des NSG „Heubachwiesen“ gelegenen Bereich sollen auch die übrigen Flächen kritisch in die Betrachtung gezogen werden. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> | |
| | | | s) Die Trasse der B 67n ist von jeglichen Festsetzungen des LP freizuhalten. Für diesen Bereich soll ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden zwecks Abarbeitung der Fragen des Ausgleichs für den Straßenbau und die Schaffung gut zu bewirtschaftender Flächen. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. Die nur wenige hundert Meter lange Planungstrasse der B 67 n im Kreis Borken, wird durch Festsetzungen dieses Planes nicht behindert. | |
| | | | t) Die Situation der Vorfluter darf sich durch Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht verschlechtern. Die Gewässerräumung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Durch Wasserregulierungen darf es zu keiner Vernässung von Flächen im NSG und LSG kommen. | 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. Derartige Festsetzungen sind im Plan nicht enthalten. | |

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.- Nr. |
|------------------|---|-----------|-----------------------------------|---|-------------|
|------------------|---|-----------|-----------------------------------|---|-------------|

| | | | | | |
|--|--|--|---|--|------|
| | | Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken | a), b), c), d), e), f), g), h), i), j), k), l), m), n), o), p), q), r), s), t) | | P 90 |
| | | Landwirtschaftlicher Ortsverein Reken Bernhard Schering, Hörnerhok 3, 48734 Reken und Heiner Schemmer, Boom 4, 48734 Reken | d), f), j), k), m) | | P 91 |
| | | Wilhelm Altrogge, Sandheck 1, 48734 Reken | d), f), h), j) | | P 92 |
| | | Theo Büning, Surendorf 1, 48734 Reken | a), b), c), d), e), f), g), h), j), k), l) | | P 93 |
| | | Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken | b), d), j), k) | | P 94 |
| | | Reinhold Dülmer, Papendiek 8, 48734 Reken | a), b), d), l), j), k), m), n), p) | | P 95 |
| | | Theresia Geldermann, Pohl 5, 48734 Reken | a), d) | | P 96 |
| | | Heinz Gesing, Hörnerhok 9, 48734 Reken | b), k), m) | | P 97 |
| | | Wilhelm Grave, Hörnerhok 10, 48734 Reken | a), b), k), o) | | P 98 |

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.-Nr. |
|------------------|---|--|--|---|---------|
| | | Wilhelm Große- Westrick, Weskerhok 9, 48734 Reken | d), k) | | P 99 |
| | | Josef Lütke-Westrick, Weskerhok 8, 48734 Reken | d), k) | | P 100 |
| | | Huberts Mensing, Weskerhok 10, 48734 Reken | d), k) | | P 101 |
| | | Helmut Hagdedorn, Papendyk 2, 48734 Reken | a), b), d), f), h), l) | | P 102 |
| | | Bernhard Heermann, Preinhok 10, 48734 Reken | a), b), d), f), i), k), m), o), p), q), r), s) | | P 103 |
| | | Ingrid Holberndt, Lökerhok 1, 48734 Reken | b), d), m), n) | | P 104 |
| | | Antonius Hummert, Preinhok 12, 48734 Reken | a), d) | | P 105 |
| | | Martin Jeusfeld, Riege 6, 48734 Reken | a), d), f) | | P 106 |
| | | Heinrich Köhne, Sandheck 7, 48734 Reken | a), b), c), d), f), h), j), k) | | P 107 |
| | | Heinz Köhne, Strote 3, 48734 Reken | a), b), c), d), f), g), t) | | P 108 |
| | | Berthold und Doris Lechtenberg, Riege 1, 48734 Reken | a), b), c), d), f), g) | | P 109 |

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.-Nr. |
|------------------|---|-----------|-----------------------------------|---|---------|
|------------------|---|-----------|-----------------------------------|---|---------|

| | | | | | |
|--|--|---|--|--|-------|
| | | Eduard Lienemann Uhlenberg 4 48734 Reken | a), b), c), d), e), f), g), h), i), j), k), l), m), n), o), p), q), r), s) | | P 110 |
| | | Ludger Mertens, Heltweg 8, 48734 Reken | a), b), c), d), e), f), g), h), i), j), k), l), m), n), o), p), r), s) | | P 111 |
| | | Walter Looks, Pohl 3, 48734 Reken | a), d), f), i), j), k), m), n), p) | | P 112 |
| | | Georg Nordendorf, Alter Landweg 2, 48734 Reken | b), c), f), g), i), k), p), t) | | P 113 |
| | | Johann Hovestädt, Holtendorf 6, 48734 Reken | b), c), f), g), i), k), p) | | P 114 |
| | | Wilhelm und Hermann- Josef Oergel, Oldhueser Hook 4, 48734 Reken | a), b), c), d), f), g), j), k), n), o) | | P 115 |
| | | Ludger Röhling, Preinhok 6, 48734 Reken | m), q) | | P 116 |
| | | Theo Roß, Papendyk 2, 48734 Reken | a), d), f), i), m), q) | | P 117 |
| | | Bernhard Schemmer, Brockmühlenweg5, 48734 Reken | a), d), i), m), q) | | P 118 |
| | | Heiner Schemmer, Boom 4, 48734 Reken | a), d), i), j), q) | | P 119 |
| | | Georg Schenk, Sandheck 9, 48734 Reken | a), b), c), d), j) | | P 120 |

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.-Nr. |
|------------------|--|---|--|---|---------|
| | | Bernd Schulze Tenbohlen, Sandheck 12, 48734 Reken | b), c), d), f), i) | | P 121 |
| | | Markus Schwerhoff, Lökerhok 2, 48734 Reken | a), d) | | P 122 |
| | | Bernhard Schwering, Hörnerhok 3, 48734 Reken | a), b), c), d), f), i), p) | | P 123 |
| | | Hermann Thies, Pohl 4, 48734 Reken | a), b), c), d), j), k), m) | | P 124 |
| | | Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken | b), c), g), j), k) | | P 125 |
| | | VR-Bank Westmünsterland eG, Butenwall 57, 46325 Borken | a), d), m), n) | | P 126 |
| | | Bernhard, Monika und Benedikt Wahlers Strote 2, 48734 Reken | a), b), c), d), f), g), h), j), k), l) | | P 127 |
| | | Bernhard Nottelmann, Strote 1, 48734 Reken | a), b), c), d), f), g), h), j), k), l) | | P 128 |
| | | Günter und Annette Schmiing, Strote 22, 48734 Reken | a), b), c), d), f), g), h), j), k), l) | | P 129 |
| | | Maria Werschmann, Meisenweg 14, 48734 Reken | n) | | P 130 |
| | | Bernhard Wübbeling, Preinhok 7, 48734 Reken | a), d), i), k), m) | | P 131 |

| Festsetzungs-Nr. | Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung * | Einwender | Anregungen, Bedenken und Hinweise | 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis | Rd.- Nr. |
|------------------|---|---|-----------------------------------|---|-------------|
| | | H. Heßling, Hadenbrok 19, 48734 Reken | d) | | P 132 |
| | | Ludger Kohlwey Sandheck 5 48734 Reken | t) | | P 133 |

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.